

# Beschlussvorlage

2025/GVGü/015

öffentlich

Gemeinde Gülzow

## Aufgabenübertragung nach § 127 Abs. 4 KV M-V Anlagerichtlinie

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 24.04.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gülzow (Entscheidung)	19.05.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Übertragung der Aufgabe zum Erlass einer Anlagerichtlinie nach § 56 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf das Amt Stavenhagen.

### Sachverhalt

Im § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern werden im Vergleich zur vorherigen Regelung der Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker herausgestellt.

Weiterhin ist der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie und deren Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) verbindlich vorgegeben.

In Hinsicht auf das Verhältnis Amt/amtsangehörige Gemeinde ist die amtsangehörige Gemeinde für den Beschluss der Anlagerichtlinie zuständig.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist die Möglichkeit eröffnet, dass die amtsangehörigen Gemeinden eigenverantwortlich entscheiden, den Erlass der Richtlinie gemeinsam auf das Amt Stavenhagen zu übertragen (§ 127 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Das Amt Stavenhagen überträgt dann diese Aufgabe auf die geschäftsführende Gemeinde (Reuterstadt Stavenhagen).

Diese Regelung ist in Hinsicht auf die sogenannte Einheitskasse sinnvoll.

Für die Reuterstadt Stavenhagen wurden die Grundsätze für Geldanlagen -Anlagerichtlinie- bereits am 12.09.2024 beschlossen. Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte und es wurden keine Beanstandungen geltend gemacht.

Diese Anlagerichtlinie und das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 14.11.2024 sind als Anlage der Beschlussvorlage angefügt.

### Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	X	Nein			
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				2. Jährliche Folgekosten/ -lasten	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
€		€			€	€

Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:			Keine Veranschlagung

**Anlage/n**

1	Grundsätze für Geldanlagen der Reuterstadt Stavenhagen Anlagerichtlinie (öffentlich)
2	Rechtsaufsichtliche Entscheidung zur Anlagerichtlinie der Reuterstadt Stavenhagen 14.11.2024 (öffentlich)

## **Grundsätze für Geldanlagen der Reuterstadt Stavenhagen -Anlagerichtlinie-**

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt die Gemeinde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.09.2024 die folgende Anlagerichtlinie:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Reuterstadt Stavenhagen.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln**

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung -Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung. Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

- (2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

### **§ 3**

## **Zulässige Geldanlageprodukte**

- (1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Tagesgeld

Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
- Geldmarktfonds

- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

### **§ 4**

#### **Anforderungen an Kreditinstitute**

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen oder Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland e. V. (VÖB) sind.

### **§ 5**

#### **Streuung der Geldanlagen**

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 EURO zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

### **§ 6**

#### **Diversifizierung der Geldanlage**

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 2.500.000 EURO zu begrenzen.

### **§ 7**

#### **Einholung von Angeboten für die Geldanlage**

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an die Kreditinstitute) mindestens 3 Angebote ein.

### **§ 8**

## **Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags**

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

### **§ 9 Dokumentation**

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

### **§ 10 Überprüfung**

- (1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
  - Vertragspartner (Kreditinstitut)
  - Valuta
  - Zins
  - Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

### **§ 11 Berichtspflicht**

Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 17.09.2024 erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 14.11.2024 erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 14.11.2024



Stefan Guzu  
Bürgermeister

# Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Reuterstadt Stavenhagen  
Der Bürgermeister  
Schloss 1  
17153 Stavenhagen

Regionalstandort  
Neubrandenburg  
Amt/SG  
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt  
Auskunft erteilt:  
Frau Yvonne Schulz  
E-Mail: Yvonne.schulz@lk-seenplatte.de  
Zimmer: 3.094  
Telefon: 0395 570 87 4240  
Fax: 0395 570 87 5960  
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
17.09.2024

Mein Zeichen:  
15.11.142.012020-011/007

Datum:  
14.11.2024

## Rechtsaufsichtliche Entscheidung zur Anlagerichtlinie der Reuterstadt Stavenhagen

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12. September 2024 und erfolgter Anzeige gemäß § 56 Absatz 2 Satz 5 KV M-V am 17. September 2024 wird hiermit erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und mit den diese konkretisierenden Anforderungen nach § 19a Absatz 2 und 3 GemKVO-Doppik und Abschnitt II Nummer 1 GemHVO-GemKVO-DoppVV besteht.

Im Auftrag

gez. Yvonne Schulz  
Sachbearbeiterin Finanzaufsicht

### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Piatanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65999  
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE21NBS  
Umsatz-Steuer-Id.: 079/133/80155  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:  
DE280126814

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)